



Arbeitsmarktservice

AMS _____

ABA-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Antrag nach § 3 Abs. 8 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ** (Ausnahmebestätigung)

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	€ 14,30
Ausstellung gebührenpflichtige Beilage	€ 14,30
Beilage	€ 3,90
Verwaltungsabgabe	€ 2,10

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenver-
ordnung 1983, BGBl 24

Angaben zu meiner Person

Vers-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich

Vorname(n) _____

Nachname _____

Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit _____

Personenstand _____

PLZ _____

Ort _____

Straße _____

Tel. Nr. _____

email _____

Aufenthaltsgenehmigung (Bezeichnung) _____

von _____

bis _____

Angaben zu meinem/r Familienangehörigen

Verwandtschaftsverhältnis

Vater Mutter Ehegatte/in eingetragene Partner/in (Schwieger)Sohn (Schwieger)Tochter

Vers-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Vorname(n) _____

Nachname _____

Staatsangehörigkeit _____

PLZ _____

Ort _____

Straße _____

Die Ehe/eingetragene Partnerschaft ist seit _____ aufrecht.

Betrifft Kinder von EWR- und Schweizerbürger/innen, die älter als 21 Jahre sind oder Eltern bzw. Schwiegereltern:

- Meine Eltern gewähren mir Unterhalt ja nein
- Mein (Schwieger)Sohn/meine (Schwieger)Tochter gewährt mir Unterhalt ja nein

In der Höhe von monatlich _____

Ort, Datum, Unterschrift, _____

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite



Arbeitsmarktservice

Informationen zum Antrag

Wo gebe ich den Antrag ab?

Ihr Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmebestätigung nach § 3 Abs. 8 AuslBG ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was regelt der Gesetzgeber?

Drittstaatsangehörige

- **Ehegatte/in / eingetragene PartnerIn** und
- **Kinder unter 21 (bzw. 18) Jahren** (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder)

eines österreichischen Staatsbürgers, eines EWR-Bürgers oder Schweizerbürgers unterliegen nicht den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), sofern sie zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Kinder von Österreicher/innen erreichen die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Ausnahmebestimmung gilt auch für **Kinder über 21 von EWR- und Schweizerbürgern**, wenn ihnen von Vater oder Mutter Unterhalt gewährt wird.

Die oben angeführten Personen dürfen eine nach dem AuslBG an sich bewilligungspflichtige Beschäftigung ausüben, ohne dass dafür eine Berechtigung nach dem AuslBG vorliegen muss.

Auf Antrag ist ihnen vom zuständigen AMS eine Bestätigung auszustellen, dass sie nicht dem Geltungsbereich des AuslBG unterliegen.

Darüber hinaus sind vom Geltungsbereich des AuslBG auch **Eltern** und **Schwiegereltern** von nicht-österreichischen EWR-Bürgern und von Schweizerbürgern ausgenommen, wenn sie von ihrem Kind/Schwiegerkind Unterhalt beziehen und zur Niederlassung berechtigt sind.

Antragsnachweise

Wir bemühen uns, rasch über Ihren Antrag zu entscheiden. Bitte legen Sie gleich zusammen mit diesem Antrag die nachstehenden Unterlagen vor:

- Reisepass und Meldezettel
- Aufenthaltsberechtigung (sofern vorhanden).

Für **Ehegatten/in / eingetragene PartnerIn** österreichischer Staatsbürger oder von EWR-Bürgern bzw. Schweizerbürgern zusätzlich:

- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis des bzw. der Ehegatte/in

Für **Kinder** österreichischer Staatsbürger oder von EWR-Bürgern bzw. Schweizerbürger zusätzlich:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils

sowie

- bei Kindern über 21 (von EWR- und Schweizerbürgern): Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung
- bei Adoptivkindern: Adoptionsurkunde
- bei Stiefkindern: Heiratsurkunde der Eltern.

Für **Eltern** und **Schwiegereltern** von EWR- und Schweizerbürgern zusätzlich:

- Personaldokumente (Geburts- und Heiratsurkunde)
- Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung

Welche Gebühren fallen für eine Ausnahmebestätigung an?

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite